|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1059 |
| Titel | Gemeindeordnung |
| Datum | 20.04.1994 |
| P. | 504–505 |

[*p. 504*] Die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Oberstammheim beschloss am 2. Januar 1994 den Erlass einer neuen Gemeindeordnung. Zu einer Bemerkung Anlass gibt lediglich Art. 25 des neuen Erlasses. Darin ist für die Ausführung besonderer Bauvorhaben die Bestellung einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vorgesehen. Die Kommission soll ausser einem Mitglied der Primarschulpflege als Präsident drei bis sieben weitere Mitglieder umfassen. Mit dieser unbestimmten Mitgliederzahl genügt der Artikel den Anforderungen von § 55 des Gemeindegesetzes, wonach die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden durch die Gemeindeordnung zu bestimmen ist, nicht. Art. 25 kann daher nicht genehmigt werden. Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sie können unter dem üblichen Vorbehalt genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die neue Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberstammheim vom 2. Januar 1994 wird mit Ausnahme von Art. 25 sowie unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen genehmigt. // [*p. 505*]

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Oberstammheim, 8477 Oberstammheim, den Bezirksrat Andelfingen, Gerichtshaus, 8450 Andelfingen, die Bezirksschulpflege Andelfingen (Daniel Sieber, Präsident, Unterer Steig 7, 8462 Rheinau) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]